Realisierungskonzept Multipark mit Rollsportpark

30.10.2018

1. Einführung

Die Gemeinde Sylt strebt zur Verbesserung der Freizeitmöglichkeiten - insbesondere für Jugendliche und junge Erwachsene – die Realisierung eines Multiparks mit einem Rollsportpark an. Der Multipark soll eine Kombination verschiedener Sport-, Erholungs- und Freizeitangebote sein und ein breit gefächertes Angebot zur Freizeitgestaltung beinhalten.

Bereits das Sportstättenentwicklungskonzept aus 2014 hat den Bedarf der Verbesserung eines Angebotes für Trendsportarten festgestellt. Zur Klärung der Standortfrage und grundsätzlichen Realisierbarkeit eines Multiparks hat die Gemeinde Sylt eine Standort- und Machbarkeitsanalyse¹ erstellen lassen. Im Ergebnis wird die Realisierung des Multiparks am Standort Syltstadion vorgeschlagen, dem sind die kommunalen Ausschüsse und die Gemeindevertretung einstimmig gefolgt und haben auch zugestimmt, die erforderlichen Finanzmittel zur Realisierung des Rollsportparks bereit zu stellen.

Der Rollsportpark in Ortbetonbauweise soll kostenlos zugänglich sein und gut für verschiedene Roll- und Gleitsportarten wie Skaten, Inlineskaten, Kickboarden und BMX-Radfahren nutzbar sein und alle Altersstufen und Niveaus ansprechen. Es besteht derzeit die Vorstellung einer Gliederung in Poolarea, Snakerun und Streetarea. Der Rollsportpark soll ein Bestandteil des angestrebten Multiparks sein. Mit weiteren Angeboten wie Klettern oder Streetball soll eine Kombination verschiedener Sport-, Erholungs- und Freizeitangebote erreicht werden. Der Rollsportpark soll dabei vereinsgebundene Sportangebote ergänzen und kostenlos nutzbar sein.

Möglichst viele Teile des Multiparks und des Rollsportparks sollen auch für mobilitätseingeschränkte Personen nutzbar sein.

Fläche für den Rollsportpark

Der Rollsportpark soll in der südwestlichen Ecke des derzeitigen Syltstadions im Stadtteil Westerland in unmittelbarer Strandnähe und fußläufiger Erreichbarkeit der Innenstadt entstehen. Der Standort grenzt direkt an den Westküstenradweg, der einer der am stärksten frequentierten Radwege der Insel ist. Ein Strandzugang ist ebenfalls direkt vorhanden. Der Standort ist nur durch die Dünen von der westlich gelegenen Nordsee getrennt. Die Dünen sind ein geschützter wertvoller Naturraum.

Südlich an den Standort angrenzend gibt es seit mehreren Jahren eine Halfpipe in Holzbauweise, deren Pflege und Instandsetzung von der Gemeinde mit Unterstützung von ortsansässigen Skatern vorgenommen wird. Noch weiter südlich schließen sich das Südwäldchen mit einem Kinderspielplatz und der Campingplatz Westerland an. Nach Realisierung des Rollsportparks soll die Halfpipe entfallen. Auch der südlich gelegene Bolzplatz mit Basketballkörben soll in den Multipark verlegt werden.

Nördlich angrenzend liegt das Syltaquarium mit einem Gastronomiebetrieb, ein Minigolfplatz, der unterirdische Schießstand des Westerländer Schützenvereins und der Confetti Kinderclub (Kinderbetreuung und Indoor-Spielplatz) sowie ein großer Parkplatz. Dieser ist westlich von Mischgebietsbebauung und nördlich von einem Hotel gesäumt.

Abbildung 1: Standort Rollsportpark



Quelle: Digitaler Atlas Nord, © GeoBasis-DE/LVernGeo SH, BKG

Abbildung 2: Schrägluftbild Syltstadion



Quelle: Matthias Friedel – www.luftbilder.de

Östlich grenzen in einiger Entfernung ein Wohngebiet und ein Kindergarten an. Die Wohnnutzungen haben insbesondere mit Blick auf die Emissionslage Bedeutung.

Im Zuge der Weiterentwicklung des Syltstadions soll der Westküstenradweg verbreitert und in seiner Führung begradigt werden (vgl. Abbildung 3).

Das Plangebiet selbst ist die südwestliche Ecke des umzäunten Syltstadions und bislang nicht öffentlich zugänglich. Es grenzt direkt an die bestehende Leichtathletik-Rundlaufbahn und ist derzeit als wallartige Tribüne, Eingrünung oder Sanitärgebäude genutzt. Mittelfristig sind ein Abriss des Sanitärgebäudes und ein Ersatzneubau an anderer Stelle geplant. Die Sprintstrecke der Wettkampfbahn soll nach Norden verlängert verlegt werden, so dass sich der Rollsportpark bis an die jetzige Rundlaufbahn erstrecken kann.

Informationen über die Bodenbeschaffenheit und den Grundwasserflurabstand liegen nicht vor. Der Grundwasserflurabstand wird als recht gering angenommen und aufgrund der Küstenlage vermutlich stark durch den Wasserstand des Meeres beeinflusst. Die Höhenlage der Fläche geht aus nachfolgender Abbildung hervor.

2. BA: 560 m²

3. BA: 950 m²

1. BA: 740 m²

Vorhandensr Fut- und Radweg (Robbenweg)

Abbildung 3: projektierte Lage und Flächengrößen Rollsportpark

Quelle: © LVernGeo SH

Abbildung 4: Fotos



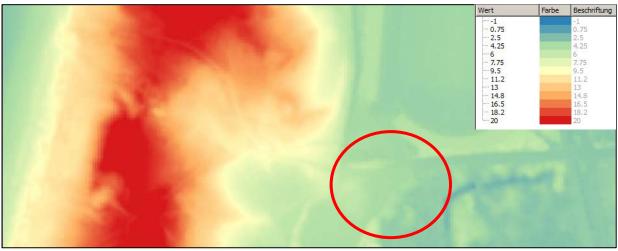
Blick nach Osten



Blick nach Nordwesten

Quelle: eigene Aufnahmen

Abbildung 5: Höhenlage



Quelle: Eigene Darstellung auf Basis von © LVernGeo SH

Planungsrechtliche Ausgangssituation

Die Fläche für den Rollsportpark befindet sich in gemeindlichem Besitz und wird derzeit als Sportstadion genutzt. Die Fläche für den ersten Bauabschnitt ist zum Betrieb des Sportstadions nicht mehr erforderlich.

Der derzeit rechtskräftige Bebauungsplan setzt ein Sondergebiet "Sport- und Veranstaltungsplatz" fest: Die Zweckbestimmung "Sport und Veranstaltung" dient der Unterbringung von Gebäuden, Einrichtungen und Freianlagen für Sport und Veranstaltung. Zulässig sind Anlagen und Einrichtungen für Sport und Spiel sowie für periodische kulturelle Veranstaltungen.

Der Bebauungsplan enthält eine Baugrenze im südwestlichen Bereich, wo derzeit das Sanitärgebäude existiert. Rechtlich relevant ist ggf. auch noch ein einzuhaltender Waldabstand in Bezug auf das südlich angrenzende Südwäldchen.

2. Planungsaufgabe

Die angefragte Planungsleistung "Realisierungskonzept Multipark mit Rollsportpark" hat darzustellen, wie ein Rollsportpark auf vorgenannter Teilfläche des Syltstadions realisiert werden kann. Dazu wird ein Vorentwurf (Vorplanung und Entwurfsplanung) als erforderlich angesehen, damit anhand der konkreten Aufteilung und Ausgestaltung der Rollsportelemente eine Abschätzung der Emissionen erfolgen kann. Des Weiteren sind der Baugrund zu untersuchen, die Entwässerung zu betrachten und eine Eingrünung zu planen. Synergien zu den geplanten weiteren Nutzungen des Multiparks sind stets mit zu bedenken.

Generell ist mit dem Realisierungskonzept die Grundlage dafür zu schaffen, dass auf dessen Basis eine Bauantragsstellung sowie die Genehmigungs- und Ausführungsplanung erstellt werden kann. Sollten einzelne Aspekte nicht entsprechend dieser Anforderungen bearbeitet werden können, ist dies zu begründen und auf ggf. erforderlich werdende zusätzliche Planungen/Maßnahmen hinzuweisen.

Da es sich um eine durch LEADER geförderte Maßnahme handelt, gelten formelle Rahmenbedingungen hinsichtlich Veröffentlichungen (vgl. Anlage).

Zu einer möglichen Ausgestaltung des Rollsportparks wurden bereits Vorüberlegungen angestellt, die es zu prüfen und ggf. aufzugreifen gilt. Die Vorüberlegungen stellen jedoch keine verbindlichen Vorgaben dar.

Vorüberlegungen

Zum Rollsportpark hat eine Arbeitsgruppe aus lokalen Skatern und Verwaltung bereits Vorüberlegungen angestellt und Vorstellungen entwickelt, die aufgegriffen und geprüft werden sollten, jedoch keine verbindlichen Vorgaben darstellen. Diese werden daher nachfolgend kurz geschildert.

Die nördliche Fläche des Plangebietes (brauner Bereich) ist bedingt durch die erforderliche Radwegeverbreiterung sehr schmal. Daher ist hier ein Snakerun vorgesehen.

Es wird erwartet, dass der Bowl-/Poolbereich (grün) leiser ist als ein Streetbereich (grau) und die horizontale Lärmausbreitung zudem besser abgeschirmt werden kann. Daher wurde dieser Bereich auf die östliche Teilfläche positioniert. Außerdem könnten ggf. Fundamente und Mauerreste des Bestandsgebäudes in den Streetbereich integriert werden.

Auf der linken Seite in der nachfolgenden Abbildung 6 ist blau dargestellt ein zentrales, die verschiedenen Bereiche verbindendes Element. Eine genaue Vorstellung über eine Ausgestaltung besteht noch nicht, weshalb ein solches Element in der Visualisierung auf der rechten Seite auch noch fehlt. Ein zentrales und zugleich charakteristisches Element könnte sicherstellen, dass Fahrlinien über den gesamten Park möglich sind und sich die unterschiedlichen Bereiche miteinander zu einem Skatepark "aus einem Guss" verbinden. Zugleich könnte eine besondere Gestaltung dem Sylter Rollsportpark ein unverwechselbares Gesicht geben. Und auch für das Skaten wäre ein einzigartiges Element ein Anreiz, um sich in der Skateszene mit einem Alleinstellungsmerkmal einen Namen zu machen und so auch Gäste nach Sylt zu ziehen.

Abbildung 6: Vorüberlegungen



Quelle: Eigene Darstellung auf Basis von © LVernGeo SH

Peter Andresen

Ablauf der Planung

Eine aktive Beteiligung der Bevölkerung und insbesondere der lokalen Skater, Jugendlicher und Kinder ist im Rahmen von mindestens 2 Beteiligungsbausteinen (z. B. Workshops) durchzuführen. Dabei ist eine Beteiligungsveranstaltung als Workshop mit Präsenz der Planer vor Ort auszugestalten.

An weiteren Präsenzterminen ist vorzusehen:

- Auftakttermin mit dem Auftraggeber
- Abstimmungstermin mit dem Auftraggeber
- Vorstellung der Ergebnisse in der Politik.

Leistungsbestandteil Vorentwurf

Es wird erwartet, dass im Rahmen der Erstellung des Realisierungskonzeptes nach der Grundlagenermittlung ein Vorentwurf mit nachfolgenden Leistungsbestandteilen erstellt wird:

- Grundsätzliche Aufteilung des Rollsportparks sowie Gestaltung (maßstäbliche Plandarstellungen)
- Darstellung der Nutzbarkeit für unterschiedliche Niveaus und Sportarten,
- Darstellung der verwendeten Materialien und der grundsätzlichen Konstruktionsweise (Fotos, Detailzeichnungen),
- Darstellung der Bauart von Details, insbesondere obere Abschlüsse der Skateelemente, z. B. Rails, Coping (Fotos, Detailzeichnungen),
- Barrierefreie Nutzbarkeit,
- Zugänglichkeit der Anlage und Betrieb,
- Erläuterung und Darstellung einiger Fahrlinien, die die Kombinierbarkeit und Nutzungsmöglichkeiten der einzelnen Elemente des Parks aufzeigen,
- Funktionale Darstellung der Entwässerung,
- Eingrünung inkl. Visualisierungen.

In vielen Rollsportparks dominieren Scooterfahrende mit geringem Leistungsniveau die Nutzung. Bei insgesamt starker Frequentierung des Parks resultiert daraus teilweise, dass für professionelles Skateboarden oder BMX-Fahren nicht mehr genügend freier Raum mehr zur Verfügung steht und eine erhöhte Unfallgefahr besteht. Dies sollte bei dem zweiten Punkt "Darstellung der Nutzbarkeit für unterschiedliche Niveaus und Sportarten" mitbetrachtet werden.

Sofern ein Leitbild / Entwurfsthema / Motto für die Gestaltung verfolgt wird, sind die Bezüge zu Sylt darzustellen. Wünschenswert ist eine Gestaltung, die zu einem gewissen Alleinstellungsmerkmal führt und den Rollsportpark so auch touristisch gut vermarktungsfähig macht.

Zum Punkt "Zugänglichkeit der Anlage und Betrieb" ist darzustellen, wie der Betrieb des Rollsportparks funktionieren kann und ob dazu die öffentliche Zugänglichkeit der Anlage eingeschränkt werden muss oder sollte.

Bezüglich der umgebenden Landschaft sind ebenfalls Bezüge aufzugreifen und es ist darzustellen, wie sich der Rollsportpark in das Landschaftsbild einfügt (naturnahe Gestaltung, Eingrünung). Zugleich sind aber auch "Einwirkungen" der landschaftlichen Umgebung auf die Skatenutzung zu betrachten (z. B. Versandung, Laub/Tannennadeln).

Bodenproben und Gutachten

Im Rahmen des Realisierungskonzeptes ist zu klären, ob und wie der Rollsportpark aufgrund der Bodenbeschaffenheit am Standort errichtet werden kann. Da bislang keine Gutachten oder anderweitig belastbare Aussagen zur Bodenbeschaffenheit vorliegen, werden Bodenproben als erforderlich angesehen.

Zur Klärung weiterer entscheidender Fachfragen kann es erforderlich werden, Aspekte wie die Lärmemissionen oder die Entwässerung gesondert fachlich durch Gutachten untersuchen zu lassen, wenn die erforderlichen Leistungen nicht selbst erbracht werden können.

Hierfür sind die Kosten im Angebot zu berücksichtigen. Entsprechende Gutachten hat der Auftragnehmer zu veranlassen und die Kosten bereits jetzt im Angebot zu berücksichtigen.

Zeit- und Kostenplan

Es ist ein Zeit- und Kostenplan zu erarbeiten, aus dem hervorgeht, für welche Planungsschritte und Maßnahmen wann wie viele Finanzmittel erforderlich werden. Dabei

sind die Verfahrensschritte bis zum Abschluss der Baumaßnahme einschließlich Dokumentation zu berücksichtigen.

Sollte sich eine Gliederung des Rollsportparks in einzelne Bauabschnitte empfehlen, so ist insbesondere darzustellen, wie sich die einzelnen (Bau-)Abschnitte nachher zu einem als Einheit wirkenden Rollsportpark zusammenfügen. Bei der Konzeption der Bauabschnitte und der Zeitplanung ist zu beachten, dass ein erster Bauabschnitt kurzfristig realisiert werden soll und Angebote für alle Skatearten und Niveaus enthalten sollte.

Der Vorentwurf für den Rollsportpark lässt sich somit den Planungsphasen Vorplanung und Entwurfsplanung zuordnen

Zeitfristen

Mit den Planungsleistungen ist spätestens 4 Wochen nach Beauftragung zu beginnen.

Als Bearbeitungszeitraum ist ein halbes Jahr vorgesehen.



Informationsblatt zur Publizität

zu den Bestimmungen über die europäischen und nationalen Vorschriften der Information und Publizität

im Rahmen der Förderung des Landesprogramms ländlicher Raum (LPLR) Schleswig-Holstein 2014 bis 2020

Stand: 29. Juni 2017









Vorbemerkung

Der Europäische Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) bildet die Grundlage für die Förderung des ländlichen Raums durch die Europäische Union (EU). Er ist eines der Finanzinstrumente der EU zur Erreichung der langfristig strategisch gesetzten Ziele der EU-Politik:

- Förderung der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft,
- Gewährleistung der nachhaltigen Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen sowie Klimaschutz und
- ausgewogene r\u00e4umliche Entwicklung der l\u00e4ndlichen Wirtschaft und der l\u00e4ndlichen Gemeinschaften einschlie\u00dflich der Schaffung und der Erhaltung von Arbeitspl\u00e4tzen.

Vor diesem Hintergrund fordert die EU von Fördergeldempfängern in Abhängigkeit der Fördersumme bestimmte Maßnahmen im Rahmen der Informations- und Publizitätsarbeit.

1. Allgemeine Vorgaben

1.1 Einsatz des Logos

Bei aus dem ELER kofinanzierten Vorhaben muss gut sichtbar ein Hinweis auf die Beteiligung der Union sowie das Unionslogo angebracht werden falls gleichzeitig ein nationales oder regionales Emblem verwendet wird. Bei audiovisuellem Material gilt dies entsprechend. Durch die Aufnahme eines der hier aufgeführten Logos wird dies sichergestellt:

bei einer Förderung durch EU+Bund+Land:

Wir fördern den ländlichen Raum



Landesprogramm ländlicher Raum: Gefördert durch die Europäische Union – Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), den Bund und das Land Schleswig-Holstein Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete

oder

bei einer Förderung durch EU+Land:

Wir fördern den ländlichen Raum



Landesprogramm ländlicher Raum: Gefördert durch die Europäische Union – Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und das Land Schleswig-Holstein Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete

oder

bei einer Förderung durch EU:

Wir fördern den ländlichen Raum



Landesprogramm ländlicher Raum: Gefördert durch die Europäische Union – Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete

Für die im Rahmen von LEADER finanzierten Aktionen und Maßnahmen ist zusätzlich das LEADER-Logo aufzunehmen.



Logos zum Herunterladen sind auf der Internetseite <u>www.eler.schleswig-holstein.de</u> zur Verfügung gestellt.

Bitte beachten Sie auch die Vorgaben des Gestaltungshandbuches der Landesdachmarke unter folgendem Link: www.styleguide-sh.de

1.2 Positionierung des Förderlogos beim Einsatz von mehreren Logos

Veröffentlichungen (Broschüren, Faltblätter, Mitteilungsblätter, Pressemitteilungen usw.) über die vom ELER kofinanzierten Vorhaben enthalten eines der zuvor stehenden Logos. Falls gleichzeitig ein nationales oder regionales Emblem verwendet werden muss oder ein eigenbetriebliches Logo zum Einsatz kommen soll, muss das EU-Logo auf dem Titelblatt gut sichtbar angebracht werden.

1.3 Umfang und Inhalte

Schilder, Poster, Tafeln und Websites müssen eine Beschreibung des Projektes / Vorhabens sowie das entsprechende Logo / die entsprechenden Logos enthalten. Diese Elemente nehmen mindestens 25 % der Fläche des Schildes, der Tafel oder der Website ein.

1.4 Belegexemplare über die Durchführung der Informations- und Publizitätspflicht

Zum Nachweis über die Informationsmaßnahmen erhält die Bewilligungsbehörde bei Informations- und Kommunikationsmaterialien jeweils ein Belegexemplar. Für online übermitteltes sowie audiovisuelles Informations- und Kommunikationsmaterial erhält die Bewilligungsbehörde entsprechende Hinweise mit der Angabe des Hyperlinks.

1.5 Kontrolle über die Einhaltung der Informations- und Publizitätspflichten

Die Kontrolle über die Einhaltung der Informations- und Publizitätsvorschriften erfolgt im Rahmen des Verwendungsnachweises durch Einreichung eines Fotos oder kann ersatzweise im Rahmen einer Vor-Ort-Kontrolle / Inaugenscheinnahme bzw. bei Onlinemaßnahmen sowie audiovisuellem Informations- und Kommunikationsmaterial durch einen entsprechenden Hinweis mit der Angabe des Hyperlinks erfolgen.

2. Online-Informationen sowie audiovisuelles Material

Auf der für gewerbliche Zwecke genutzten Website des Begünstigten (sofern eine solche besteht) ist während der Durchführung des Vorhabens unabhängig von der Fördersumme das Vorhaben zu beschreiben.

Im Rahmen von Websites zu fondsgeförderten Projekten ist es für eine intensive und vernetzte Kommunikation des ELER, insbesondere für dessen Bedeutung und Reichweite, erforderlich,

- den Beitrag der Europäischen Union und gegebenenfalls des Fonds zumindest auf der Homepage zu nennen,
- eine Verbindung (Hyperlink) zu der Website der Kommission für die Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums 2014-2020 zu schaffen (Hyperlink für den ELER http://ec.europa.eu/agriculture/rural-development-2014-2020/index de.htm und
- eine Verbindung (Hyperlink) zu der Website des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung (MELUND) zu den Seiten über das LPLR zu schaffen. (Hyperlink: www.eler.schleswig-holstein.de)

3. Poster oder Erläuterungstafel (für <u>Vorhaben</u> mit mehr als 50.000 Euro öffentlicher Unterstützung)

Das Poster (Mindestgröße A3) oder die Erläuterungstafel enthält den Projektnamen und das Hauptziel und weist auf die finanzielle Unterstützung durch die Union hin. Das Poster oder die Erläuterungstafel ist für die Öffentlichkeit gut sichtbar zu positionieren. Eine Erläuterungstafel wird auch in den Räumlichkeiten der im Rahmen von LEADER finanzierten lokalen Aktionsgruppen angebracht.

Bei Vorhaben, die aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GAK) gefördert werden, ist ab einem Investitionsvolumen von 50.000 € auf der Erläuterungstafel ein Hinweis auf die GAK-Förderung aufzunehmen.

4. Hinweisschilder (für <u>Infrastruktur- und Bauvorhaben</u> mit mehr als 500.000 Euro öffentlicher Unterstützung)

a) Vorübergehende Hinweisschilder

Während der Durchführung von Infrastruktur- und Bauvorhaben ist an einer gut sichtbaren Stelle für jedes Vorhaben ein vorübergehendes Hinweisschild (Mindestgröße A2) anzubringen. Das Schild gibt Aufschluss über den Projektnamen und das Hauptziel des Vorhabens und hebt die finanzielle Unterstützung durch die Union hervor.

b) Dauernde Hinweisschilder

Spätestens drei Monate nach Abschluss eines Infrastruktur- oder Bauvorhabens bzw. bei Einkauf eines materiellen Gegenstandes ist an einer gut sichtbaren Stelle für jedes Vorhaben vom Begünstigten auf Dauer (das bedeutet mindestens fünf Jahre nach Abschlusszahlung) eine Tafel oder ein Schild von beträchtlicher Größe anzubringen. Das Schild gibt Aufschluss über den Projektnamen und das Hauptziel des Vorhabens und hebt die finanzielle Unterstützung durch die Union hervor.

5. Druckvorlagen für Poster, Erläuterungstafeln und Hinweisschilder

Hinweis für investive Maßnahmen:

Die vom Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung vorgegebenen Druckvorlagen sind **zu verwenden**. Sie können diese unter folgendem Link abrufen:

http://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/F/foerderprogramme/MELUR/LPLR/puplizitaetspflichten.html

6. Material empfehlung

Hinweis- und Erläuterungstafeln können bis zu einer Größe von DIN A 2 als Blechschild, Kömacell (Hartschaumplatte) in 5 mm Stärke oder Al-Dibond (Aluminiumverbundplatte) in 3 mm Stärke erstellt werden. Sie sollten UV-beständig sein und mit einem Klarlack versehen werden.

7. Freiwilliges Anbringen von Hinweis- oder Erläuterungstafeln

Begünstigte können jederzeit für Projekte, deren öffentliche Gesamtausgaben (unter den Schwellenwerten liegen, Hinweis-, Erläuterungstafeln oder Ähnliches (z. B. Gedenkstein) errichten. In diesen Fällen ist die Beteiligung der Europäischen Union, gegebenenfalls des Bundes und des Landes ebenfalls anzugeben. Die vorgenannten Ausführungen gelten entsprechend.